




Aktuelle Seite: [Home](#) > [WSV-News](#)

## Geänderte Bedürfnisprüfung

 Veröffentlicht: 18. März 2022



Am 23.06.2021 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 6. Senat ein Urteil gefällt, mit weitreichenden Konsequenzen für uns Sportschützen in Baden-Württemberg.

**Die Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Besitz von Waffen, die über das Grundkontingent hinausgehen, sind die gleichen wie für den erstmaligen Erwerb dieser Waffen. Das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis im Sinne des §14/5 WaffG muss daher auch im Rahmen einer Überprüfung nach §4 für jede einzelne Waffe glaubhaft gemacht werden.**

Ab sofort wird es zwei Bedürfnisprüfungen geben. Zum einen nach §14/4 - Waffen innerhalb des Grundkontingentes (zwei mehrschüssige Kurzwaffen / drei halbautomatische Langwaffen) und zum anderen die Prüfung über das Grundkontingent hinaus nach §14/5.

Mit dem Erwerb der ersten Waffe über das Grundkontingent hinaus entfällt die Überprüfung nach §14/4 und §14/5 findet Anwendung.

Da noch nicht bekannt ist, wie bei der Prüfung nach §14/5 zu verfahren ist, haben wir die Behörden gebeten, erneute Bedürfnisprüfungen über das Grundkontingent hinausgehend, vorerst zurückzuhalten. Sollten Sie dennoch bereits von der Behörde aufgefordert worden sein, ist es zwingend erforderlich sich dort zu melden bzw. bei uns den erforderlichen Antrag zu stellen. Bis zur endgültigen Klärung verbleiben die Anträge beim WSV und die Behörden werden darüber informiert.

In gar keinem Fall darf die Bedürfnisprüfung ignoriert werden.

Kathrin Hochmuth

Württ. Schützenverband